

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach

§ 1 Benutzungsordnung

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für Veranstalter, Mitwirkende und Besucher.
- 2) Die Gemeindehalle wird vom Bürgermeisteramt Altbach verwaltet, dessen Beauftragte (insbesondere der Hausmeister) das Hausrecht ausüben. Vertreter der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zur Gemeindehalle, auch während den Veranstaltungen, zu ermöglichen.
- 3) Die mietweise Überlassung der Gemeindehalle oder ihrer einzelnen Räumlichkeiten erfolgt durch das Bürgermeisteramt auf Antrag des Veranstalters. Entsprechende Antragsformulare sind beim Bürgermeisteramt erhältlich. Der Veranstalter ist nur berechtigt die Gemeindehalle zu nutzen, wenn er im Besitz der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes ist.
- 4) Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminnotierung und aus einem Antrag auf Überlassung der Gemeindehalle kann kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Benutzung hergeleitet werden. Bei mehreren Anträgen für einen Veranstaltungstermin haben die örtlichen Vereine Vorrang vor privaten und auswärtigen Vereinen.
- 5) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister wegen des Herrichtens und der Art der Bestuhlung der Gemeindehalle in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist die Bestuhlung und Abstuhlung Sache des Veranstalters.
- 6) Die Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände gelten vom Veranstalter als ordnungsgemäß übernommen, wenn von ihm nicht spätestens 2 Stunden nach der Übergabe der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände durch den Hausmeister Beanstandungen geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an der Gemeindehalle und ihrem Inventar die durch die Veranstaltung, durch den Veranstalter und seine Mitarbeiter und durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf das Abhandenkommen von Ausstattungsgegenständen.
- 7) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht ausschließlich Sache des Veranstalters ist. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt im Einzelfall den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht zu verlangen. Auch ist das Bürgermeisteramt berechtigt, im Einzelfall eine Kautions in angemessener Höhe für evtl. Schäden zu verlangen.
- 8) Mit der Gemeindehalle wird auch die Garderobe im Foyer vermietet. Die Besetzung der Garderobe mit Personal ist Sache des Veranstalters. Eine Haftung für die an der Garderobe abgegebenen Gegenstände übernimmt die Gemeinde Altbach nicht, auch besteht keine Garderobenversicherung der Gemeinde. Der Abschluss einer Garderobenversicherung ist ebenfalls Sache des Veranstalters.

GEMEINDE ALTBACH LANDKREIS ESSLINGEN

- 9) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und evtl. ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschl. GEMA) hat er selbst einzuholen.
Er hat auf seine Kosten bei Bedarf eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen. Für die Halle bestehen verschiedene Bestuhlungspläne, die beim Hausmeister eingesehen werden können. Keinesfalls dürfen die Besucherzahlen einer Veranstaltung die vorgesehenen Bestuhlungsplätze oder die von anderer Stelle vorgegebener Zahl der höchstmöglichen Besucher übersteigen.
- 10) Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher-, Klimatisierungs- und Scheinwerferanlagen, dürfen nur vom Hausmeister oder nach dessen Anweisung bedient werden. Das gleiche gilt für die Bühnentechnikanlage. Der Veranstalter darf mitgebrachte Geräte nur mit Einwilligung des Hausmeisters an das Stromnetz der Gemeindehalle anschließen.
- 11) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Gemeindehalle oder die von ihm gemieteten und benutzten Räumlichkeiten grundsätzlich unverzüglich im ursprünglichen Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Die Gemeindehalle und ihre Räumlichkeiten sind im besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Küche, die Toiletten, die Barthecken und die Duschen sind bei Bedarf vom Veranstalter nass und sorgfältig zu reinigen. Die Kosten für erforderliche Reinigungsmaßnahmen seitens der Gemeinde hat der Veranstalter zu tragen.
- 12) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Während der Faschingszeit haben sich die Veranstalter auf eine gemeinsame Dekoration und auf den Kostenverteilungsmodus zu einigen. Nägel, Haken u.ä. dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- 13) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Gemeindehalle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht über das normale Maß hinaus ist untersagt.
- 14) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, übergibt der Hausmeister den Fundgegenstand dem Bürgermeisteramt (Fundamt).
- 15) Dem Veranstalter steht ein Rücktrittsrecht von der Anmietung der Gemeindehalle bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu. Der Veranstalter hat bei einem Rücktritt die Hälfte der anfallenden Benutzungsgebühren zu bezahlen, wenn die Gemeinde den Termin nicht anderweitig belegen kann. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage ist die gesamte Gebühr vom Veranstalter zu bezahlen.
- 16) Der Gemeinde Altbach steht ein Rücktrittsrecht von der Vermietung der Gemeindehalle zu, wenn
 - a) die vereinbarten miet- und Nebenkosten oder die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht entrichtet werden oder eine notwendige Genehmigung nicht nachgewiesen werden kann.

GEMEINDE ALTBACH LANDKREIS ESSLINGEN

- b) die Räume aus unvorhersehbaren Gründen für eine wichtige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- c) Tatsachen über die vorgesehene Veranstaltung bekannt werden, dass die Veranstaltung gemeindlichen Interessen zuwiderläuft.

Dem Veranstalter steht bei einem Rücktritt kein Schadensersatz zu.

- 17) Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet die Gemeindehalle sofort zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der Nebenkosten verpflichtet.

§ 2 Gebührenordnung

- 1) Die Gemeinde Altbach erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle eine Benutzungsgebühr, welche sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung eingeschlossen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich aufgrund einer Rechnung des Bürgermeisteramtes innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.
- 3) Proben, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten an anderen Tagen als den Belastungstagen, sind gesondert zu beantragen und werden mit 5% des Grundentgelts für jede angefangene Stunde berechnet.
- 4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Grundentgelt, bzw. dem Tagesentgelt und den Kosten für die vom Veranstalter gewünschten Sonderleistungen zusammen.
- 5) Das Grundentgelt ist das Entgelt für 6 zusammenhängende Stunden. Für jede Verlängerungsstunde kommt zu dem Grundentgelt ein Entgelt i.H.v. 10% des Grundentgeltes hinzu, insgesamt wird aber für eine eintägige Veranstaltung höchstens das Tagesentgelt verlangt. Bei der Berechnung des Entgeltes ist die Veranstaltungsdauer maßgebend. Für die Vorbereitung der Veranstaltung am Belegungstag wird dem Veranstalter die Gemeindehalle nach Absprache mit dem Hausmeister kostenfrei überlassen. Bei außerordentlich langen Vorbereitungszeiten kann Benutzungsentgelt wie bei den Verlängerungsstunden vereinbart werden.
- 6) Bei Ausstellungen und mehrtägigen Veranstaltungen wird für den ersten Tag das Tagesentgelt berechnet. Für die weiteren Tage ermäßigt sich das Benutzungsentgelt um 30%.
- 7) Für kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppierungen, die den örtlichen Vereinen gleichzustellen sind, ermäßigt sich das Benutzungsentgelt um 40%.
- 8) Wird die Gemeindehalle ohne die Küche oder den Gewölbekeller benutzt, so werden vom Grundentgelt, bzw. Tagesentgelt jeweils 10% für die nicht benutzte Küche oder den nicht benutzten Gewölbekeller abgezogen.

GEMEINDE ALTBACH LANDKREIS ESSLINGEN

9) Sofern der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird die Mehrwertsteuer auf der Rechnung getrennt ausgewiesen. Die Entgelte beinhalten die Mehrwertsteuer.

10) Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für der Gemeindehalle Altbach

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehalle vom 10.05.1994 und vom 04.12.2001 werden ab 01.11.2018 wie folgt geändert:

Die Gebührensätze für die Benutzung der Gemeindehalle erhalten folgende Fassung:

	Grundentgelt	Tagesentgelt
Gemeindehalle (mit Foyer, Bühne, Küche, Gewölbekeller)	400,00 €	500,00 €
Foyer (allein)	60,00 €	75,00 €
Küche (allein)	90,00 €	120,00 €
Gewölbekeller (allein)	75,00 €	100,00 €
Kostenersatz für Sonderleistungen:		
Flügel ohne Stimmen	50,00 €	
Nutzung Beamer	50,00 €	
Personaleinsatz der Gemeindeverwaltung	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand
Bei allen anfallenden Sonderleistungen wird grundsätzlich der tatsächlich angefallene Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand

§ 3 Schlussbemerkungen

- 1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 10.05.1994 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 15.11.1993 in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht zur Folge, dass die gesamte Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam ist oder wird.

Altbach, den

gez. Stetter
Bürgermeister